

Ausfüllhilfe zum Vordruck LBV 42615

1) **Meldungsart**

Grundsätzlich ist der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

Ausnahme:

Dauert die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht länger als 7 Kalendertage, kann zunächst abgewartet werden, bis der/die Arbeitnehmer/in die Arbeit wieder aufgenommen hat. Die Mitteilung über den Beginn der Arbeitsunfähigkeit und die Wiederaufnahme der Arbeit kann dann zusammen in einem Vorgang erfolgen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit wider Erwarten doch länger, ist die Meldung über den Beginn der Arbeitsunfähigkeit spätestens nach 7 Kalendertagen zu veranlassen.

2) **Erster Tag der Arbeitsunfähigkeit**

Grundsätzlich ist der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit der erste Werktag, an dem der/die Arbeitnehmer/in den **ganzen Tag** wegen Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit ferngeblieben ist. Wurde ärztlicherseits ein früheres Datum bescheinigt, ist dies nur dann maßgebend, wenn es sich dabei um einen arbeitsfreien Tag handelt.

Beispiel:

Der erste Werktag, an dem der/die Arbeitnehmer/in der Arbeit wegen Arbeitsunfähigkeit ferngeblieben ist, ist der Montag. Die Arbeitsunfähigkeit wurde ab Sonntag ärztlich bescheinigt und es handelt sich hier um einen arbeitsfreien Tag. Als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit ist der Sonntag einzutragen.

3) **Erholungsurlaub**

Unmittelbar heißt, dass sich die Arbeitsunfähigkeit direkt an den Urlaub anschließt. Liegen zwischen Urlaub und Arbeitsunfähigkeit arbeitsfreie Tage, z.B. ein Wochenende, handelt es sich nicht um einen unmittelbaren Anschluss.

Diese Abfrage dient der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 TV-L). Nach § 21 Satz 2 TV-L werden nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, **die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen** (Berechnungszeitraum), gezahlt. Schließt sich dem Erholungsurlaub unmittelbar eine Arbeitsunfähigkeit an, beginnt das maßgebende Ereignis nicht mit der Arbeitsunfähigkeit, sondern mit dem Erholungsurlaub. Je nach Fallgestaltung verschiebt sich der Berechnungszeitraum nach vorne. Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltfortzahlung hat dies nur, wenn für den Berechnungszeitraum auch unständige Entgeltbestandteile zugestanden haben (Ausnahme siehe § 21 Satz 3 TV-L).

4) **Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit**

Grundsätzlich ist der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit der letzte Werktag, an dem der/die Arbeitnehmer/in wegen Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit ferngeblieben ist. Wurde die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt, ist als letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit das ärztlich festgestellte Enddatum maßgebend, auch wenn es sich um einen arbeitsfreien Tag handelt. Gleiches gilt für das Enddatum im ärztlich festgestellten Auszahlungsschein für das Krankengeld.

Beispiel:

Der letzte Werktag, an dem der/die Arbeitnehmer/in wegen Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit ferngeblieben ist, ist der Freitag. Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis einschließlich Sonntag bescheinigt, Samstag und Sonntag sind arbeitsfreie Tage.

Als letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit ist der Sonntag einzutragen.

5) **Erster Arbeitstag**

Nur auszufüllen, wenn die Arbeit nicht unmittelbar am Tag nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit wieder aufgenommen wurde. Einer Arbeitsaufnahme im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitsunfähigkeit steht gleich:

- Erholungsurlaub
- arbeitsfreie Tage (z.B. Wochenende, Tage an denen der/die Arbeitnehmer/in aufgrund Arbeitszeitvereinbarung nicht zur Arbeit verpflichtet war).

6) **Ärztliche Bescheinigung**

Bitte übermitteln Sie die Wiederaufnahmedaten erst, wenn Sie die Frage zur ärztlichen Bescheinigung mit Sicherheit beantworten können; eine Korrekturmeldung kann dadurch ggf. vermieden werden.

Wurde die ärztliche Bescheinigung nicht auf den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt, bitte in der Rubrik "Ergänzende Angaben" den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit lt. ärztlicher Bescheinigung eintragen.

Beispiel:

Erster Tag der Arbeitsunfähigkeit: 01.10.2012. Die Arbeitsunfähigkeit wurde ärztlich bescheinigt ab 04.10.2012.

Ergänzende Angaben:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde ärztlich bescheinigt ab 04.10.2012.

7) **Grund der Arbeitsunfähigkeit**

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer **Spende von Organen und Geweben oder einer Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen** müssen Beschäftigte dem Landesamt unverzüglich die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Angaben machen. Ein entsprechender Hinweis ist im Feld „Ergänzende Angaben“ aufzunehmen.